

Satzung

des Marktes Gars a. Inn

über die

Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen

(Friedhofsgebührensatzung)

Vom 23. Januar 2002

Auf Grund der Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung v. 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024 – 1 – I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.12.1999 (GVBl. S. 554) erlässt der Markt Gars a. Inn folgende

Satzung

über die Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofsgebührensatzung):

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Der Markt Gars a. Inn erhebt für die Inanspruchnahme seiner Bestattungseinrichtung Gebühren nach dieser Satzung.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) Grabgebühren (§ 3)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 4)
- (3) Sind für Leistungen, die im Einzelfall notwendig werden, Gebührentatbestände in dieser Satzung nicht aufgeführt, so werden Gebühren unter Berücksichtigung von Umfang und Wert der Leistung in entsprechender Anwendung vergleichbarer Gebührentatbestände und Gebührensätze festgesetzt.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Grabgebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der Grabstätten ist eine Grabgebühr zu entrichten, die während der Dauer der Ruhefrist in jährlich gleichen Raten zur Zahlung fällig ist.
- (2) Im Fall des Erwerbs eines Grubnutzungsrechtes (§ 11 der Friedhofssatzung) ist die jährliche Gebühr, vervielfacht mit der Dauer der bewilligten Nutzung (= Anzahl der Jahre), in einer Summe zu zahlen.
- „(3) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für
- | | |
|---|----------|
| a) ein Reihengrab (Einzelgrabstätte) | 30,00 € |
| b) ein Familiengrab (Wahl-, Mehrfachgrabstätte) | 55,00 € |
| c) eine Gruft | 215,00 € |
| d) eine Urnennische in der Urnenwand | 50,00 € |
- (4) Für die Erdbestattung von Urnen gelten die jeweiligen Gebührensätze nach Abs. 3 Buchst. a) und b).
- (5) Für die Verschlussplatte einer Urnennische (Urnennischenplatte) in der Urnenwand wird eine Gebühr in Höhe von 50,00 € erhoben (sh. §9 Abs. 4 Bestattungssatzung).
- (6) Ist eine Grabgebühr zu einem Zeitpunkt entrichtet worden, zu dem der Friedhof noch unter kirchlicher Verwaltung stand (= vor dem 01.01.1986) und ist mit dieser Gebühr ein Zeitraum abgedeckt, der nach Inkrafttreten dieser Satzung endet, wird, soweit die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind, die Gebühr nach Abs. 3 erst mit Ablauf dieses Zeitraums erhoben.“

§ 4 Bestattungsgebühren

- (1) Die Bestattungsgebühren betragen:
- | | |
|---|-----------|
| a) für die Grabherstellung (Aushebung, Schließung des Grabes) | |
| aa) Reihen- und Familiengrab | 305,00 € |
| ab) für die Grabherstellung (Kindergrab) | 102,50 € |
| ac) für die Grabherstellung (Föten) | 95,00 € |
| ad) für die Grabherstellung Urnenerdbestattung | 95,00 € |
| b) für eine Urnenbestattung in einer Urnennische | 26,50 € |
| c) für eine Bestattung in einer Gruft | 305,00 € |
| d) für die Exhumierung einer Leiche | 610,00 € |
| e) für die Exhumierung von Gebeinen | 195,00 € |
| f) für die Benützung der Leichenhalle | 144,00 €. |
- (2) Sonstige Gebühren werden erhoben:
- | | |
|--|-----------|
| a) für die Leistung jeden Leichenträgers | 27,50 € |
| b) für die Betreuung (einschl. Reinigung) der Leichenhalle | 32,50 €.“ |

§ 5

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, sobald die nach dieser Satzung gebührenpflichtige Leistung in Anspruch genommen wird oder ein Recht eingeräumt wird.
- (2) Die festgesetzten Gebühren werden zwei Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) § 3 Abs. 3 dieser Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2002 in Kraft. Im übrigen tritt diese Satzung am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung für die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen des Marktes Gars a. Inn vom 04.02.1986, zuletzt geändert mit Satzung vom 18.12.1986, außer Kraft.

Gars a. Inn, den 23. Januar 2002
Markt Gars a. Inn

Otter
Erster Bürgermeister